

Geschäftsordnung für den FDP LV Net

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Fristen

- (1) Zur Fristwahrung für alle Fristen dieser Geschäftsordnung genügt, unbeschadet anderer Vorschriften der Satzung oder Wahlordnung, die rechtzeitige Absendung.
- (2) Der Tag der Einreichung bzw. Absendung wird für die Fristwahrung nicht mitgezählt.

II. Vollversammlung

§ 2 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Vollversammlung tagt permanent im elektronischen Raum. § 7 V der Satzung des FDP LV Net ist anzuwenden.
- (2) Gem. § 7 II der Satzung des FDP LV Net kann der Vorstand zu wichtigen Fragen eine Einladung mit Tagesordnung versenden, um eine einberufene Vollversammlung durchzuführen.
- (3) Auf Antrag von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder des FDP LV Net hat der Vorstand eine einberufene Vollversammlung gem. § 7 II der Satzung des FDP LV Net durchzuführen.

§ 3 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen richten sich nach der Wahlordnung des LV Net.
- (2) Für Abstimmungen ist die einfache Mehrheit erforderlich. § 7 V der Satzung des FDP LV Net ist anzuwenden.
- (3) Die Abstimmungen werden von einem Tagungspräsidenten geleitet. Der Tagungspräsident wird per Akklamation gewählt. Er kann zugleich die Funktion des Wahlleiters nach der Wahlordnung des FDP LV Net wahrnehmen. Der Tagungspräsident darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Zur Auszählung von geheimen Abstimmungen werden per Akklamation zwei Wahlzähler bestimmt. Offene Abstimmungen werden vom Tagungspräsidenten ausgezählt.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Vollversammlung eine geheime Abstimmung beschließen.

§ 4 Protokoll

- (1) Über einberufene Vollversammlungen nach § 7 II der Satzung des FDP LV Net ist ein Protokoll vom Tagungspräsidenten zu fertigen. Es muss enthalten die gestellten Anträge, die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen. Darüberhinaus kann es ein Verlaufsprotokoll der Debatten enthalten.
- (2) Das Protokoll ist vom Tagungspräsidenten, dem Wahlleiter und dem Vorsitzenden zu zeichnen und der Vollversammlung zur Kenntnis zugänglich zu machen.

III. Diskussionen

§ 5 Verfahrens- und Verhaltensregeln

- (1) Threads müssen einen aussagekräftigen Betreff haben. Ändert sich während einer Diskussion der Inhalt, soll ein neuer Thread eröffnet werden.

- (2) Zitate sollen sich auf die wesentlichen Passagen beschränken. Der Autor der Bezugsmail ist anzugeben. Vollzitate sind zu vermeiden.
- (3) Beteiligen sich an einer Debatte in wenigstens sechs aufeinanderfolgenden Listenmails nur zwei Personen, so kann die Debatte vom Postmaster geschlossen werden. Die Debatte kann danach jedoch erneut von anderen Mitgliedern wieder aufgenommen werden.
- (4) Der Postmaster ist berechtigt, Verstöße gegen die Netiquette und andere Bestimmungen des FDP LV Net durch Verwarnungen und ggf. Beschränkung des Rechts, in die Liste zu posten, zu ahnden. Beschwerden gegen Verwarnungen und Beschränkungen sind an den Vorstand zu richten.
- (5) Persönliche Beleidigungen können durch zeitweisen Ausschluss aus der Liste geahndet werden. Über die Dauer des Ausschlusses entscheidet der Vorstand.
- (6) Verstöße gegen geltendes Recht werden durch Ausschluss aus der Liste und ggf. Anzeige bei den zuständigen Ermittlungsbehörden geahndet.
- (7) Beiträge aus Foren oder anderen Arten der elektronischen Kommunikation dürfen ohne Zustimmung des Verfassers nicht weiterverbreitet werden.
- (8) Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes Dateien auf dem Server des FDP LV Net zur Verfügung stellen. Es sind ausschließlich plattformübergreifende Formate zulässig. Dateien, die Viren enthalten können, müssen vom Vorstand nicht angenommen werden.
- (9) Autoreplies und Eingangsbestätigungen sind unzulässig.
- (10) Kommerzielle Werbung durch Mitglieder ist unzulässig.
- (11) Visitenkarten sind unzulässig.
- (12) Personenbezogene Daten von Mitgliedern des FDP LV Net dürfen ausschließlich zu Zwecken der notwendigen Datenverarbeitung innerhalb des FDP LV Net verwendet werden. Eine Weitergabe ist unzulässig. Zu den personenbezogenen Daten gehören auch die E-Mail-Adressen.
- (13) Beiträge sollen mit dem Namen des Verfassers gekennzeichnet werden. Die Verwendung von Pseudonymen in der Mailingliste und bei Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts ist gem. § 4 VI Teledienstschutzgesetz zulässig. Sie ist unzulässig bei Wahrnehmung des passiven Wahlrechts.

§ 6 Diskussionsbeitragsbegrenzung

- (1) Die Vollversammlung kann auf Antrag von drei Mitgliedern oder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit eine Begrenzung dergestalt beschließen, dass eine Zeilenbegrenzung für Diskussionsbeiträge und eine Begrenzung der Anzahl der zulässigen Beiträge pro Person während der Debatte zu einem Antrag gilt.
- (2) Ist ein Beschluss nach Abs. 1 gefasst worden, so ist der Postmaster berechtigt, zur Durchsetzung administrativ einzugreifen. Ist ein Tagungspräsident bestimmt, so gelten die Vorschriften des § 10 dieser Geschäftsordnung.

IV. Anträge

§ 7 Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des FDP LV Net.
- (2) Jedes Mitglied ist jederzeit berechtigt, mit der Aufforderung, eine Abstimmung über einen Antrag anzuberaumen, an den Vorstand heranzutreten.

- (3) Der Vorstand beschließt über den Zeitpunkt der Abstimmung, der nicht länger als zwei Wochen nach der Aufforderung nach Abs. 2 liegen darf, und leitet den Antrag unter Angabe des Abstimmungstermins und des Abstimmungszeitraums an die Vollversammlung weiter. Lehnt der Vorstand die Einbringung des Antrages ab, so hat er dies unverzüglich dem Antragsteller mitzuteilen.
- (4) Der Antragsteller kann im Falle des Abs. 3 Satz 2 ohne Zustimmung des Vorstandes in der Vollversammlung beantragen, dass eine Abstimmung stattfinden soll. Die Abstimmung muss stattfinden, wenn die einfache Mehrheit, mindestens jedoch fünf Mitglieder für eine Abstimmung stimmt.
- (5) Der Vorstand kann eigene Anträge einbringen.
- (6) Anträge der Projektgruppen müssen dem Vorstand zugeleitet werden. Projektgruppen nach § 11 Abs. 1 der Satzung des FDP LV Net können die Anträge selbst einbringen. Über die Einbringung von Anträgen von Projektgruppen nach § 11 Abs. 2 der Satzung des FDP LV Net entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Vollversammlung kann mit einfacher Mehrheit, wobei sich mindestens ein Zehntel der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen müssen, beschließen, dass Personen, die nicht Mitglied es FDP LV Net sind, einen Antrag einbringen dürfen.
- (8) Sollen sie in einer einberufenen Vollversammlung gestellt werden, so sind sie eine Woche vor Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes beim Vorstand einzureichen. § 7 VII der Satzung des FDP LV Net ist anzuwenden.

§ 8 Teilnahme an der Debatte

- (1) Jedes Mitglied des FDP LV Net ist berechtigt, an der Debatte zu Anträgen teilzunehmen.
- (2) Die Vollversammlung kann mit einfacher Mehrheit, wobei sich mindestens ein Zehntel der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen müssen, beschließen, dass Personen, die nicht Mitglied es FDP LV Net sind, sich an der Debatte beteiligen dürfen.

§ 9 Leitung der Debatte

- (1) Dem Tagungspräsidenten obliegt die Leitung der Abstimmungen. In Fällen der einberufenen Vollversammlung gem. § 7 II der Satzung des FDP LV Net obliegt ihm der Aufruf der Tagesordnungspunkte.
- (2) Der Tagungspräsident hat über die Einhaltung der Vorschriften des § 5 dieser Geschäftsordnung während einer Abstimmung und der vorangehenden Debatte zu sorgen. Er ist berechtigt, Verwarnungen auszusprechen und Personen, die trotz Verwarnung gegen die Geschäftsordnung oder andere Vorschriften des FDP LV Net verstoßen, von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

§ 10 Dringlichkeitsanträge

Anträge, die ohne Beobachtung der Frist gem. § 7 VII der Satzung des FDP LV Net, in der einberufenen Vollversammlung eingebracht werden sollen, sind zulässig, soweit die Vollversammlung durch einfache Mehrheit die Dringlichkeit feststellt. § 7 V der Satzung des FDP LV Net ist anzuwenden.

§ 11 Änderungsanträge

Änderungsanträge sind, unbeschadet des § 13 dieser Geschäftsordnung, ohne Frist zulässig.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Drei Mitglieder des FDP LV Net sind gemeinsam berechtigt, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen. Sie sind unverzüglich zu behandeln. Sie sollen im Betreff "Antrag zur Geschäftsordnung" lauten.
- (2) Grundsätzlich sind bei Anträgen zur Geschäftsordnung nur Rede und Gegenrede zulässig. Die Beiträge dürfen sich ausschließlich auf die Begründung des Geschäftsordnungsantrages beziehen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit die Eröffnung einer Geschäftsordnungsdebatte beschließen.
- (4) Für Anträge zur Geschäftsordnung gilt eine Zeilenbegrenzung auf maximal 20 Zeilen zu je 72 Zeichen.

§ 13 Satzungsänderungsanträge

Satzungsänderungsanträge sind nur unter Beobachtung von § 12 der Satzung des FDP LV Net zulässig. Über Satzungsänderungsanträge darf nur im Rahmen einer einberufenen Vollversammlung abgestimmt werden.

§ 14 Antragsreihenfolge

- (1) Sind in einer einberufenen Vollversammlung mehrere Anträge eingebracht, so sind diese nacheinander zur ersten Lesung aufzurufen, wobei der Aufruf eines weiteren Antrages bereits zulässig ist, wenn der vorangegangene begründet wurde.
- (2) Über die Antragsreihenfolge wird in geheimer Abstimmung beschlossen, wobei die Zahl der zulässigen Stimmen je Mitglied die abgerundete Hälfte der Zahl der Anträge beträgt (Alex-Müller-Verfahren).

§ 15 Antragsberatung

- (1) Die Antragsberatung gliedert sich in drei Lesungen.
- (2) Im Rahmen einer einberufenen Vollversammlung gem. § 7 II der Satzung des FDP LV Net beginnt die erste Lesung mit dem Aufruf des Antrages durch den Tagungspräsidenten. Andernfalls gilt die allgemeine Debatte über einen Antrag als erste Lesung, es sei denn, die Vollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes, die erste Lesung erst nach Einsetzung eines Tagungspräsidenten zu führen. In der ersten Lesung hat der Antragsteller das Recht, den Antrag zu begründen. Darauf folgt eine Debatte, die wenigstens 72 Stunden dauern muss.
- (3) Die zweite Lesung dient der Einbringung und Abstimmung über Änderungsanträge. Der Antragsteller eines Änderungsantrages hat das Recht, seinen Änderungsantrag zu begründen. Grundsätzlich ist nur eine Gegenrede zulässig. § 12 III dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend. Der Tagungspräsident lässt über Änderungsanträge abstimmen. Die zweite Lesung muss wenigstens 72 Stunden andauern, wobei in dieser Zeit mehrere Änderungsanträge beraten werden können.
- (4) Die dritte Lesung besteht aus der Schlussabstimmung über den Antrag in seiner durch die zweite Lesung gegebenen Form. Rede zum Antrag ist nicht mehr zulässig. Der Tagungspräsident leitet die Abstimmung ein. Die

Abstimmung erfolgt innerhalb eines Zeitraumes von wenigstens 48 Stunden.
Es gilt § 3 III dieser Geschäftsordnung.

- (5) Wegen besonderer Dringlichkeit der Beschlussfassung können die Fristen der Abs. 2 bis 4 durch einfache Mehrheit auf gemeinsamen Antrag von drei Mitgliedern oder des Vorstandes verkürzt werden.
- (6) Die Wahlzähler teilen das Ergebnis der Abstimmung dem Tagungspräsidenten in privater Mail mit. Der Tagungspräsident gibt das Ergebnis in der Vollversammlung bekannt.

§ 16 Vertraulichkeitsbeschluss

Die Vollversammlung des FDP LV Net kann mit einfacher Mehrheit auf gemeinsamen Antrag von drei Mitgliedern oder des Vorstandes beschließen, dass ein Beschluss vertraulich sei. Der Postmaster hat in diesem Falle Personen, die nicht Mitglieder des FDP LV Net sind, für die Zeit der Beschlussfassung von der Liste auszuschließen.

IV. Sonstige Vorschriften

§ 17 Geltung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Es gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entsprechend, falls in dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen nicht getroffen wurden.